



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien
z.Hd. Herr SC DI Christian Holzer



Per E-Mail: abt.52@bmlfuw.gv.at

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27. August 2015

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisation Kuratorium Wald zum Entwurf einer AWG-Novelle 2015

Sehr geehrter Herr Sektionschef DI Holzer, sehr geehrte Frau Mag.^a Wolfslehner!

Im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und die oben genannte Mitgliedsorganisation zum Entwurf einer AWG-Novelle 2015 Stellung wie folgt:

Zentraler Kritikpunkt: Keine Nachschärfung von Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit iSd Aarhus-Konvention!

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält im Wesentlichen Anpassungen an unionsrechtliche Vorgaben der Seveso III-Richtlinie und der EU-Kupferschrott-Verordnung und wird im Übrigen durch mehrere Deregulierungsmaßnahmen komplettiert. Ein ganz zentraler Punkt bei der Anpassung an völker- und unionsrechtliche Vorgaben fehlt aus unserer Sicht jedoch: Die Nachschärfung von Beteiligungsrechten der Öffentlichkeit, womit eine Rechtslage prolongiert wird, die weiterhin den Vorgaben der Aarhus-Konvention, insbesondere deren Art 9 Abs 3, sowie den Vorgaben des Art 216 Abs 2 AEUV und des Effektivitätsprinzips des europäischen Umweltrechts nicht entsprechend Rechnung trägt.

Derzeit beschränkt sich die Parteistellung von Mitgliedern der Öffentlichkeit lt § 42 AWG neben Nachbarn allein auf nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen erhoben haben sowie in bestimmten näher definierten Fallkonstellationen auf Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, allerdings immer mit der Einschränkung verbunden, dass es sich um ein Verfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage handelt, also jene Anlagen, die in Anhang V des AWG angeführt sind.

Allerdings verlangt Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, dass Mitglieder der Öffentlichkeit sämtliche Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht anfechten können müssen; derzeit wird ein Rechtsschutz im Bereich des Abfallrechts jedoch nur für Anlagen sichergestellt, die in den Anwendungsbereich der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (IVU-Richtlinie; vormals: IPPC-Richtlinie) fallen. Dieser Umstand wurde auch im aktuell anhängigen Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 von der Europäischen Kommission in der begründeten Stellungnahme vom 11.07.2014 gerügt. Insbesondere wurde von der Kommission beanstandet, dass Umweltorganisationen keine Klagebefugnis eingeräumt wird, um Verstöße gegen die RL 2008/98/EG über Abfälle von einem Gericht überprüfen zu lassen.

Aus Anlass dieses Vertragsverletzungsverfahrens hatte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, im letzten Jahr eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um legislative Vorschläge für die Anpassung der österreichischen Umweltgesetze an die Vorgaben der Aarhus-Konvention erarbeiten zu lassen. Im Rahmen der letzten LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 29. Mai 2015 wurden die bisherigen Arbeiten zur Kenntnis genommen und um deren Weiterführung ersucht. Insbesondere wurde auch festgehalten, dass eine rasche Umsetzung der in der Aarhus-Konvention beinhalteten Informationspflichten, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten für alle umweltbezogenen Verfahren angestrebt werden sollte. Umso mehr verwundert, dass diese Möglichkeit zu einer legislativen Reparatur des AWG nun wiederum ungenützt verstreichen soll.

Legistischer Vorschlag zur Nachbesserung des Rechtsschutzes für Umweltorganisationen

Es wird daher dringendst folgende legislative Anpassung gefordert, die dem völkerrechtlich und unionsrechtlich gebotenen Wegfall der Beschränkung der Parteistellung auf IPPC-Behandlungsanlagen Rechnung tragen soll. Die legislativen Anpassungsvorschläge beziehen sich auf Umweltorganisationen mit Sitz im In- als auch im Ausland, da den Bestimmungen der Aarhus-KV zu Folge eine juristische Person nicht aufgrund ihres eingetragenen Sitzes oder aufgrund des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden darf (vgl. Art 3 Abs 9 Aarhus-KV).

„§ 42 (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben (...)

13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, ~~in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen~~, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,

14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,

a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der ~~IPPC-Behandlungsanlage~~ eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 erfolgt ist,

b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der ~~IPPC-Behandlungsanlage~~ voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,

c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine ~~IPPC-Behandlungsanlage~~ beteiligen könnte, wenn die ~~IPPC-Behandlungsanlage~~ im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und


d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.“

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemerken Punkte verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer